



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL): Telefonische Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 31.10.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 17.10.2023 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL): Telefonische Feststellung von Arbeitsunfähigkeit, aufgefordert.

Hintergrund der erneuten Änderung der AU-RL ist der mit dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungsgesetz (ALBVG) erteilte gesetzliche Auftrag an den G-BA, bis zum 31. Januar 2024 in seiner AU-RL die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bei Erkrankungen, die keine schwere Symptomatik vorweisen sowie ausschließlich bezogen auf in der jeweiligen ärztlichen Praxis bekannte Patientinnen und Patienten auch nach telefonischer Anamnese zu ermöglichen (vgl. § 92 Absatz 4a Satz 5 SGB V). Damit soll die zunächst nur im Rahmen der Corona-Pandemie ermöglichte Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese dauerhaft eingeführt werden. Die Möglichkeit der telefonischen Anamnese habe sich als sinnvolles Instrument zur Entlastung sowohl von Ärztinnen und Ärzten als auch der Patientinnen und Patienten gezeigt.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die geplante Änderung der AU-RL.

Die Bundesärztekammer hatte eine solche Verstärkung der Möglichkeit telefonischer Feststellungen von Arbeitsunfähigkeit bereits in ihrer Stellungnahme zur Änderung der AU-RL vom 20.07.2022 angeregt. Die jetzt geplanten Änderungen folgen zudem Beschlüssen des 127. Deutschen Ärztetags 2023, in denen ebenfalls gefordert wurde, die befristete Sonderregelung anlässlich der Corona-Pandemie dauerhaft als Verfahren zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit in die AU-RL aufzunehmen.